

des Besonderen Teiles zu sehen\* Ziffer 3 entspricht der bisherigen Regelung, wobei die Formulierung "grausam" durch den treffenderen Begriff "in besonders brutaler Weise" ersetzt wird\* Ziff. 4 und 5 tragen der Gefährlichkeit des Rückfalls und der mehrfachen Tötung Rechnung. Die den Mord differenzierenden Merkmale lassen sich nach den über den Mord hinaus verletzten Objekten, der Art und Weise seiner Begehung, den Motiven und Zwecken der Tat und den Besonderheiten des Täters kennzeichnen\*

Zu den Tatbestandsmerkmalen nach § 112 Abs. 2 StGB im einzelnen:

Ziff. 1 enthält eine Beschreibung der über den Mord hinaus verletzten Objekte. Es handelt sich um die Tötung als Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden und die Menschlichkeit und Menschenrechte. Die Tötung ist in solchen Fällen das Mittel, um Anschläge gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte und die Souveränität der DDR zu begehen. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik übt in derartigen Fällen völkerrechtliche Funktionen im Dienste des Friedens und der Menschlichkeit aus. Die unnachsichtige harte Bestrafung von Tötungshandlungen im Zusammenhang mit der Verletzung der 85 ff. StGB ist Voraussetzung und Garantie für eine gesicherte Friedens Ordnung in der Welt und für die Stärkung des Glaubens an die Unantastbarkeit der Existenz, Würde und Rechte des Menschen. Ziff. 1 enthält weiter die Regelung der Tötung als Kriegsverbrechen. Diese Tötung wird aus dem Komplex der gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte gerichteten Tötungshandlungen wegen ihrer besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit hervorgehoben. Schließlich beschreibt Ziff. 1 die Tötung als Verbrechen gegen die Deutsche Demokrati-